BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/059/2021**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in:	Lutz Pfüller/Tobias Mayr

Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Schwabach

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	05.07.2021	öffentlich	Beschluss

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die Einleitung des Verfahrens zur Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?	Keine			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Betrauungsakt für die Stadtverkehr Schwabach GmbH läuft nach zehn Jahren zum 31.12.2024 aus. Um eine erneute Betrauung durchführen zu können ist unter anderem die Bekanntmachung der Absicht dies zu tun notwendig. Diese muss 27 Monate vor der Betrauung erfolgen. Hier können sich private Bieter für den Stadtverkehr bewerben. Um auch in diesem Fall die bisher erreichten qualitativen Mindeststandards für den ÖPNV zu gewährleisten, ist deren Verankerung im Nahverkehrsplan notwendig. Dies soll genutzt werden, um den Plan auch zu aktualisieren. Im Herbst soll dazu das Beteiligungsverfahren starten.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage:

Die Stadtverkehr Schwabach GmbH wurde am 29.10.2014 für die Zeit von zehn Jahren (01.01.2015 – 31.12.2024) von der Stadt Schwabach mit dem Betrieb der Schwabacher Stadtbuslinien beauftragt. Die Beauftragung wurde durch einen Betrauungsakt vorgenommen, der konkurrierende Unternehmen von dieser Auftragsvergabe ausschließt. Aus diesem Grund bestehen auch hohe rechtliche Hürden für diesen Wettbewerbsausschluss.

Die Absicht einer Betrauung muss 27 Monate vorher im EU-Amtsblatt angekündigt werden. Danach haben konkurrierende Unternehmen drei Monate Zeit bei der Regierung von Mittelfranken einen Antrag auf Linienverkehrsgenehmigung für die Stadtbuslinien zu stellen. Die parallel zur Betrauung erforderlichen Linienverkehrsgenehmigungen laufen zeitgleich aus.

Gelingt es einem Antragsteller die Regierung davon zu überzeugen, dass er das Fahrplanangebot ohne Zuschuss betreiben kann, besteht die Gefahr, dass die Regierung dem Antragsteller die Linienverkehrsgenehmigung erteilt und nicht der Stadtverkehr Schwabach GmbH. Zur Prüfung wird die Regierung nicht die Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt als Messlatte heranziehen, sondern nur den Nahverkehrsplan. Denn dieser Nahverkehrsplan ist Maßstab für die Ausgestaltung des ÖPNV in der Stadt.

2. Problemlage:

Hieraus ergeben sich Probleme im Hinblick auf die Sicherstellung der im Schwabacher Stadtverkehr in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit zwischen Stadt und Stadtverkehr erreichten Qualitätsstandards, insbesondere auch im Hinblick auf die eingesetzten Fahrzeuge. Im aktuellen Nahverkehrsplan ist nur die grobe Taktung für die Stadtbuslinien festgelegt. Alle anderen Qualitätskriterien z.B. bezüglich Fahrzeugausstattung, alternativer Antriebskonzepte, Fahrpersonal, Vertriebsinfrastruktur, Echtzeitauskunft, Umleitungs- und Beschwerdemanagement und Ersatzgestellung bei Ausfällen sind im Nahverkehrsplan nicht definiert.

Da eine erhöhte Qualität notwendigerweise mit erhöhten Kosten einhergeht, wird ein Busunternehmen, das Nahverkehrsleistungen mit einem niedrigeren Qualitätsniveau anbietet, als es der Stadtverkehr derzeit gewährleistet, billiger produzieren können und damit bessere Chancen auf die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung haben. Insofern könnte die Betrauungsankündigung für den Stadtverkehr zum 30.09.2022 ohne Änderung des Nahverkehrsplans bei Interesse anderer Verkehrsunternehmen dazu führen,

- dass ein anderes Unternehmen als der Stadtverkehr die Stadtverkehrslinien betreibt, weil es diese mit einer geringeren Qualität und damit geringeren Kosten anbieten kann,

- dass die Qualität des Stadtverkehrs mutmaßlich deutlich absinkt.

Daher ist es zwingend geboten, bis zum 30.09.2022 Qualitätskriterien im Nahverkehrsplan zu hinterlegen. Dies soll in Form einer Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen, die im Herbst 2021 zwingend begonnen werden muss, damit nach den vorgeschriebenen öffentlichen Beteiligungsrunden die Teilfortschreibung rechtzeitig in Kraft treten kann.

Ziel dieser Teilfortschreibung ist damit vorrangig die Sicherung der derzeit erreichten Qualitätsstandards. Etwaige Qualitätsverbesserungen sollen zumindest bis zum Abschluss des Mobilitätsplans in 2023 nicht festgelegt werden. Dies soll dem im Mobilitätsplan zu findenden Konsens über die Qualität des ÖPNV in Schwabach vorbehalten bleiben und erst nach Abschluss dieses Prozesses ggf. dann in den Nahverkehrsplan einfließen

Etwaige Beschlüsse des Mobilitätsplans zum Thema ÖPNV-Qualität sind dann im Nachgang in einer weiteren Fortschreibung des Nahverkehrsplans umzusetzen. Soweit sich bereits im Rahmen der derzeitigen Teilfortschreibung ein Konsens in einzelnen Punkten ergibt, können diese selbstverständlich einfließen. Auf diese Weise kann einerseits die Zeitschiene für die Beauftragung des Stadtverkehrs unbeachtet der Diskussion im Mobilitätsplan fristgerecht eingehalten werden und andererseits werden zukünftige Beschlüsse des Mobilitätsplans werden weder vorweggenommen noch konterkariert.

3. Nächste Schritte

Derzeit gleicht die Planungsabteilung des VGN die verkehrlichen Daten zum aktuellen Nahverkehrsplan der Stadt Schwabach und zum Regionalen Nahverkehrsplan im VGN ab und ermittelt den Status quo aufgrund aktueller Verkehrserhebungsdaten.

Des Weiteren wird auf Basis des Regionalen Nahverkehrsplans und des Status Quo in Schwabach eine Themenliste dazu erarbeitet, welche Qualitätsparameter in den Arbeitsgruppensitzungen besprochen werden müssen.

Nach der Sommerpause wird das zuständige Ordnungsamt das Verfahren zur Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans einleiten und mehrere Arbeitsgruppensitzungen als Beteiligungsveranstaltungen durchführen, die voraussichtlich alle 4 – 6 Wochen statfinden werden. Zu diesen Sitzungen werden wie üblich Fraktionsvertreter, einschlägige Interessengruppen, Verkehrsunternehmen und benachbarte Aufgabenträger eingeladen. Die fachliche Begleitung und Moderation erfolgt wie bisher durch die Planungsabteilung des VGN.

Am Ende des Verfahrens der Teilfortschreibung erfolgt eine abschließende Beschlussfassung im Umwelt- und Mobilitätsausschuss. Diese wird für den Jahresbeginn 2022 angestrebt.

III. Kosten

Der Stadt Schwabach entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der jährliche Verlust der Stadtverkehr Schwabach GmbH soll nach wie vor durch die Städtische Werke Schwabach GmbH getragen werden.

IV. Klimaschutz

Die Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans hat als rein formale Rahmensetzung des Status quo für den ÖPNV über die Attraktivität des ÖPNV und die damit verbundene verstärkte Nutzung nur mittelbare Auswirkungen auf den Klimaschutz.